

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 2: Mitgliedschaft	2
Artikel 3: Organisation	3
Artikel 4: Verfahrensordnung	9
Artikel 5: Finanzen	15
Artikel 6: Landesorganisationen	16
Artikel 7: Schlussbestimmungen	20

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 0 Präambel

- (1) Die Piratenpartei Österreichs ist eine modern ausgerichtete, direktdemokratische Partei, die im Zeitalter der Information und des Wissens Fragestellungen aus dem humanistischen Blickwinkel angehen und unter Wahrung der sozialen Gerechtigkeit sowie der Freiheit des Einzelnen sinnvolle Strategien anbieten will.
- (2) Die Piratenpartei Österreichs hat das Ziel, den verschiedenen Kulturen, Ländern und Menschen Europas als Sprachrohr und politische Plattform zu dienen, um somit eine Grundlage zum Aufbau einer neuen, gerechten, direkten und basisorientierten Demokratie zu schaffen.
- (3) Die Piraten bekennen sich zu Freiheit, Frieden, Emanzipation, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und zu den Werten der Demokratie.



- (4) Die Piraten beurteilen andere nicht nach Staatsangehörigkeit, Stand, Herkunft, Geschlecht, religiösem Bekenntnis, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung. Besondere Anliegen sind das uneingeschränkte Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Vorrang der Idee vor dem politischen Tagesgeschäft.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen «Piratenpartei Österreichs», abgekürzt PIRATEN besteht eine Partei im Sinne des Parteiengesetz mit Sitz in Wien.
- (2) Sie nimmt an der politischen Willensbildung teil.

§ 2 Zweck

- (1) Die Piratenpartei Österreichs hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung Einfluss zu nehmen. Die Ziele der Piratenpartei Österreichs umfassen insbesondere:
- (a) den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - (b) den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - (c) die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - (d) einen transparenten Staat zu fördern;
 - (e) die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - (f) die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.
- (2) Die Piratenpartei Österreichs hat zum Ziel die individuelle Freiheit, die Menschenrechte und die Demokratie zu stärken, zu mehren und gegen die Gefahren gegenwärtiger und zukünftiger Technologien zu verteidigen.

Artikel 2: Mitgliedschaft

§ 3 Arten von Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Piratenpartei Österreichs sind:
- (a) natürliche Personen, die als Piraten bezeichnet werden;
 - (b) juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
 - (c) natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.
- (2) Die Gebietsparteien der Piratenpartei Österreichs, insbesondere die gemäss Art. 20 dieser Statuten anerkannten Landesorganisationen, sind Mitgliedsorganisationen.



§ 4 Ein- und Austritt

- (1) Pirat bei der Piratenpartei Österreichs kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der Piratenpartei Österreichs anerkennen.
- (2) Mitgliedsorganisation bei der Piratenpartei Österreichs kann jede juristische Person werden, deren Parteigrundsätze den Zwecken der Piratenpartei Österreichs nicht widersprechen.
- (3) Eintritts- und Austrittsgesuche können eingereicht werden durch:
 - (a) Brief;
 - (b) Webformular;
 - (c) E-Mail;
- (4) Für die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen ist die Bundesgeschäftsführung verantwortlich.

§ 5 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus der Piratenpartei Österreichs erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Parteigrundsätze auf Antrag des Erweiterter Bundesvorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.
- (2) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Parteivermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Mehrheitsbeschluss der Bundesgeneralversammlung wieder Mitglieder werden.

§ 6 Allgemeine Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der Piratenpartei Österreichs einzustehen.
- (2) Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der Piratenpartei Österreichs einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- (3) Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.

Artikel 3: Organisation**§ 7 Organe**

- (1) Die Organe der Piratenpartei Österreichs sind:
 - (a) Bundesgeneralversammlung (BGV);



- (b) Erweiterter Bundesvorstand (EBV);
- (c) Bundesvorstand (BV);
- (d) Bundesgeschäftsführung (BGF);
- (e) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- (f) Antragskommission (ANK);
- (g) Abstimmungskontrollorgan (AKO);
- (h) Taskforces (TF).

§ 8 Bundesgeneralversammlung

- (1) Die Bundesgeneralversammlung bildet das oberste Organ der Partei.
- (2) Eine ordentliche Bundesgeneralversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine ausserordentliche Bundesgeneralversammlung kann nur durch den Erweiterter Bundesvorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.
- (4) Die Bundesgeneralversammlung ist zuständig für:
 - (a) Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
 - (b) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Bundesgeneralversammlung;
 - (c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - (d) Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
 - (e) Déchargeerteilung der Erweiterter Bundesvorstandsmitglieder;
 - (f) Die vorzeitige Neuwahl des Bundesvorstandes, der Geschäftsführung, der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission mit einer Zweidrittelmehrheit. Für die Absetzung einzelner Mitglieder ist das Piratengericht zuständig.
 - (g) Wahl des Erweiterten Bundesvorstandes;
 - (h) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - (i) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Antragskommission;
 - (j) Statutenänderungen;
 - (k) Erledigung aller Anträge und Geschäfte auf der Tagesordnung;
 - (l) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Piratengerichts;



(m) Änderungen an Ordnungen.

- (5) Die Bundesgeneralversammlung muss mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail oder Briefpost angekündigt werden.
- (6) Im Beisein aller Piraten kann eine Universalversammlung abgehalten werden. In diesem Falle können auch Beschlüsse gefasst werden, die vorher nicht angekündigt wurden.

§ 9 Erweiterter Bundesvorstand

- (1) Der Erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung zusammen.
- (2) Die Amtsdauer des Erweiterten Bundesvorstandes beträgt 2 Jahre.
- (3) Das Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsführung haben ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des jeweils anderen Organs. Wird ein solches Veto eingelegt, so entscheidet der Erweiterte Bundesvorstand über die Angelegenheit.
- (4) Der Erweiterte Bundesvorstand regelt die spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Bundesvorstands, der Bundesgeschäftsführung und des Erweiterten Bundesvorstands in einem Geschäftsreglement.
- (5) Ist die Kompetenz oder Zuständigkeit in einer Angelegenheit umstritten, so entscheidet der Erweiterter Bundesvorstand über die Kompetenz oder Zuständigkeit.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus fünf Piraten zusammen.
- (2) Der Bundesvorstand representiert die Partei gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der Bundesvorstand regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- (4) Der Bundesvorstand regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Bundesvorstands.
- (5) Aufgaben und Kompetenzen des Bundesvorstands sind:
 - (a) die strategische Leitung der Piratenpartei Österreichs und die Wahrung der Parteiinteressen;
 - (b) die Erarbeitung, Anpassung und Kommunikation einer lang- und mittelfristigen Strategie zur Erreichung der politischen Ziele der Piratenpartei;
 - (c) die Einarbeitung der Beschlüsse der Bundesgeneralversammlung und der Urabstimmung in die Strategie;



- (d) die Beschlussfassung in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.
- (6) Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen den Bundesvorstand zu den entsprechenden Mitteln.

§ 11 Bundesgeschäftsführung

- (1) Die Bundesgeschäftsführung setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
 - (a) Bundesgeschäftsführer;
 - (b) Schriftführer;
 - (c) Mitgliederverwalter;
 - (d) Schatzmeister;
 - (e) Koordinator.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands können nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesgeschäftsführung sein.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer koordiniert Bundesgeschäftsführung.
- (4) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung, PUBLIKATION und Archivierung der Protokolle der Piratenversammlung, der Statuten und der Ordnungen innert 4 Wochen. Er ist zudem Verantwortlich für die Erstellung, Publikation und Archivierung sämtlicher Protokolle und Reglemente des Vorstandes und seiner Organe, der Verträge sowie der Weisungen und führt den Schriftverkehr mit Dritten.
- (5) Der Mitgliederverwalter führt das Mitgliederverzeichnis, betreut die Mitglieder und organisiert die Urabstimmung.
- (6) Der Schatzmeister führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und das Budget und sorgt für die Transparenz der Finanzierung.
- (7) Der Koordinator koordiniert die Taskforces und fördert den Austausch mit und zwischen den Landesorganisationen.
- (8) Die Bundesgeschäftsführung regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- (9) Die Bundesgeschäftsführung regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Bundesgeschäftsführung.
- (10) Aufgaben und Kompetenzen der Bundesgeschäftsführung sind:
 - (a) die operative Leitung der Piratenpartei Österreichs gemäss der strategischen Vorgaben des Bundesvorstands;
 - (b) die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesgeneralversammlung und der Urabstimmung;



- (c) die Beschlussfassung in Angelegenheiten ohne strategische Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.

(11) Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen die Bundesgeschäftsführung zu den entsprechenden Mitteln.

§ 12 Geschäftsprüfungskommission

- (1) Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Bundesgeschäftsführung den Erweiterten Bundesvorstandes, der Taskforces, des Schiedsgerichts und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.
- (2) Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere
 - (a) die Korrektheit und Vollständigkeit der Buchführung,
 - (b) den demokratischen und regelkonformen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht nehmen in
 - (a) die Buchführung;
 - (b) das Mitgliederverzeichnis;
 - (c) die Protokolle der in Abs. 1 genannten Organe;
 - (d) die offizielle Korrespondenz der in Abs. 1 genannten Organe;
 - (e) alle Verträge und Absprachen, welche die in Abs. 1 genannten Organe untereinander sowie mit Dritten eingehen.
- (4) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind Piraten.
- (5) Die Geschäftsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- (6) Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit Bericht erstatten. Eine jährliche Berichterstattung an der ordentlichen Bundesgeneralversammlung ist obligatorisch.
- (7) Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt drei Geschäftsjahre.
- (8) Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Erweiterten Bundesvorstandes oder des Piratengerichts sein.



§ 13 Antragskommission

- (1) Die Antragskommission berät vor jeder Bundesgeneralversammlung über die vorliegenden Anträge.
- (2) Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.
- (3) Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- (4) Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt ein Geschäftsjahr.
- (5) Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- (7) Die Antragskommission empfiehlt die Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnung der Bundesgeneralversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
 - (1) die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - (b) die Durchführbarkeit des Antrags,
 - (c) die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
 - (d) die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung.
- (8) Die Bundesgeneralversammlung kann auf nicht beantragte Anträge trotzdem eintreten oder auf beantragte nicht eintreten.
- (9) Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Bundesgeneralversammlung.
- (10) Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
 - (a) die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - (b) die Durchführbarkeit des Antrags,
 - (c) die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.

§ 14 Abstimmungskontrollorgan

- (1) Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Bundesgeneralversammlung zu genehmigen ist.



- (2) Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesgeschäftsführung und der Geschäftsprüfungskommission zusammen.
- (3) Amtsantritt und Amtsdauer für die Bundesgeschäftsführungs- und Geschäftsprüfungskommissions-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan ist identisch mit deren primärem Amt.

§ 15 Taskforces

- (1) Der Erweiterter Bundesvorstand, der Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsführung können Taskforces gründen und besetzen.
- (2) Die Pflichten und Kompetenzen der Taskforces werden durch das gründende Organ in einem Pflichtenheft geregelt. Dabei kann das gründende Organ nur Kompetenzen weitergeben, die ihm selbst zustehen.
- (3) Im Reglement einer Taskforce müssen folgende Angaben zwingend geregelt sein:
 - (a) Bestimmung wer Mitglied der Taskforce werden kann;
 - (b) Regelung wie die Leitung der Taskforce bestimmt wird;
 - (c) Zweck der Taskforce;
 - (d) Rechte und Pflichten der Taskforce.
- (4) Beim Erweiterten Bundesvorstand, beim Bundesvorstand und bei der Bundesgeschäftsführung kann eine Taskforce beantragt werden. Mit einem Antrag zusammen muss ein Reglement eingereicht werden.
- (5) Das Organ, welches eine Taskforce gegründet hat, kann das Reglement der Taskforce jederzeit ändern.
- (6) Das Organ, welches eine Taskforce gegründet hat, kann diese wieder auflösen. Alternativ kann es bei der Kreation eine Auflösungsbedingung angeben.

Artikel 4: Verfahrensordnung

§ 16 Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten

- (1) Die Beschlussfassung der Piratenpartei Österreichs besteht aus Diskussion und Abstimmung.
- (2) Alle Piraten, die das 14. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht, wovon nur der Versammlungsleiter während der Bundesgeneralversammlung ausgenommen ist. Mitgliedsorganisationen und Sympathisanten haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- (2bis) Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.



- (3) Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten. Sympathisanten haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Wird ein absolutes Mehr vorausgesetzt, dann werden Stimmhaltungen zur Errechnung des Mehr berücksichtigt.

§ 17 Versammlungsordnung an der Bundesgeneralversammlung

- (1) Die Bundesgeneralversammlung wird durch die Versammlungsordnung geregelt. Eine Änderung der Versammlungsordnung erfordert eine absolute Mehrheit der Bundesgeneralversammlung. Die Änderungen müssen nicht angekündigt werden und treten sofort nach Annahme in Kraft. Bereits zuvor beantragte Anträge behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Bundesgeneralversammlung ist gegeben, wenn diese ordentlich angekündigt und etwaige Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
- (3) Die Bundesgeneralversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zuständig ist für:
 - (a) die Durchführung der Bundesgeneralversammlung gemäss Versammlungsordnung;
 - (b) das Sammeln, Zusammenstellen und Versenden der Tagesordnungspunkte sowie nicht trankandierter Anträge an alle Mitglieder per E-Mail oder Briefpost bis 7 Tage vor der Versammlung.
 - (c) die Leitung der Diskussion an der Bundesgeneralversammlung;
 - (d) den Stichentscheid an der Bundesgeneralversammlung im Falle der Stimmgleichheit.
- (4) Der Versammlungsleiter der Bundesgeneralversammlung wird vom Erweiterter Bundesvorstand benannt und hat an der Bundesgeneralversammlung kein aktives Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
- (6) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung werden pro Funktion mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- (7) Die stellvertretende Vorsitzenden werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- (8) Es werden an der Bundesgeneralversammlung nur Anträge behandelt, die folgende Bedingungen erfüllen:
- (a) formale Korrektheit gemäss Versammlungsordnung;
 - (b) Einreichung an den Versammlungsleiter mindestens 14 Tage vor der Bundesgeneralversammlung.
- (9) Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Bundesgeneralversammlung erforderlich. Der Parteizweck kann ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der Bundesgeneralversammlung geändert werden.

§ 18 Amtszeit und Wahl

- (1) Dieser Artikel regelt die Amtszeit und Wahl der Mitglieder
- (a) des Bundesvorstandes,
 - (b) der Bundesgeschäftsführung,
 - (c) der Geschäftsprüfungskommission,
 - (d) der Antragskommission.
- (2) Die Gesamterneuerungswahl des Organs findet jeweils an der letzten Piratenversammlung vor Ende der Amtszeit statt.
- (3) Bei einer Vakanz findet an der nächstmöglichen Piratenversammlung eine Ersatzwahl statt.
- (4) Mitglieder der Organe, die als Ersatz gewählt werden, vollenden die ursprüngliche Amtszeit.
- (5) Wird ein Posten zwischen Wahl und Ende der Amtszeit vakant, so übernimmt der neue Gewählte das Amt sofort nach und unbeschadet seiner Amtszeit.
- (6) Die Amtszeit beginnt am ersten Tag eines Geschäftsjahres.
- (7) Die Amtszeit endet am letzten Tag eines Geschäftsjahres.
- (8) Wiederwählbarkeit ist gegeben.



- (9) Die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinigen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- (10) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- (11) Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 19 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Bundesgeneralversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- (2) Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Bundesgeschäftsführung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- (3) Per Urabstimmung werden folgende Beschlüsse umfasst:
- (a) Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - (b) Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - (c) Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - (d) Teilnahme an oder Unterstützung von nationalen Initiativen und Referenden;
 - (e) Konsultativabstimmungen;
 - (f) Verlangen der Einberufung einer Bundesgeneralversammlung;



- (g) Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
 - (h) Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
- (4) Alle Piraten haben Stimmrecht an der Urabstimmung.
 - (5) Eine Urabstimmung ist Beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde und gemäss den Zahlen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Abstimmung mindestens 20 v.H. aller Mitglieder mit gültigem Zertifikat ihre Stimme abgegeben haben.
 - (6) Jede Urabstimmung ist vor deren Beginn im Publikationsorgan und per E-Mail anzukündigen. Die Ankündigung umfasst mindestens den Wortlaut aller Anträge sowie die Art der Abstimmung, Zeitpunkt und Abstimmungsfristen.
 - (7) Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 7 oder mehr Tage, jedoch mindestens 5 Tage.
 - (8) Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.
 - (9) Die Urabstimmung ist kryptographisch gesichert durchzuführen. Besonders die Korrektheit der Abstimmung und das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.
 - (10) Das Ergebnis der Urabstimmung, die aktuelle Mitgliederzahl und die Zahl der Piraten mit gültigem Zertifikat muss jederzeit nachprüfbar sein muss jederzeit nachprüfbar sein und vom Erweiterter Bundesvorstand nach Ende der Abstimmungsfrist auf dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Gefasste Parolen müssen den Mitgliedern mit Kommentar per E-Mail mitgeteilt werden.
 - (11) Der Erweiterter Bundesvorstand oder von ihm bestimmte Vertreter unterhalten auf dem offiziellen Publikationsorgan eine Einführung und Anleitung der technischen Hilfsmittel der Urabstimmung.

§ 20 Schiedsverfahren

- (1) Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:
 - (a) Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
 - (b) Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
 - (c) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
 - (d) Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - (e) Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.



- (f) Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- (2) Das Piratengericht entscheidet über:
 - (a) den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Erweiterter Bundesvorstandes.
 - (b) die Amtsenthebung des Erweiterter Bundesvorstandes oder einzelnen Erweiterter Bundesvorstandsmitgliedern bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- (3) Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung der Piratenpartei.

§ 21 Ordnungsmassnahmen

- (1) Bei Missachtung der Parteigrundsätze kann das Schiedsgericht, auf Antrag, Ordnungsmassnahmen gegen ein Mitglied verhängen.
- (2) Eine Ordnungsmassnahme beantragen können:
 - (a) Der Vorstand, das Bundesvorstand und die Geschäftsleitung, falls der Beklagte nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
 - (b) Der Vorstand einer Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe, falls der Beklagte Mitglied in deren Gebietspartei und nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
 - (c) Die Geschäftsprüfungskommission, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
 - (d) Jede Gruppe von 15 Piraten, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands einer Gebietspartei, einer Kommission oder des Piratengerichts ist oder ein öffentliches Amt oder Mandat innehat.
- (3) Die zulässigen Ordnungsmassnahmen sind:
 - (a) Verwarnung;
 - (b) Enthebung von einem Parteiamt, falls der Beklagte Amtsträger ist;
 - (c) Vorübergehender Verlust des passiven Wahlrechts, falls der Beklagte eine natürliche Person ist;
 - (d) Ausschluss aus der PPS.
- (4) Die schwere der verhängten Ordnungsmassnahme richtet sich nach:
 - (a) Dem tatsächlichen und ideellen Schaden für die Partei und ihre Ziele;
 - (b) Dem Vorhandensein eines expliziten Gebotes oder Verbotes in Statuten, Ordnungen und Reglementen;



- (c) Etwaigen vorangegangenen Ordnungsmassnahmen;
 - (d) Etwaiger tätiger Reue des Beklagten.
- (5) Bei Verfahren auf Verhängung einer Ordnungsmassnahme sind die Rechtsgrundsätze des Strafrechts sinngemäss anzuwenden.
- (6) Das Piratengericht kann, auf Antrag, einen Amtsträger bis zum Abschluss des Verfahrens von seinem Amt suspendieren.

Artikel 5: Finanzen

§ 22 Finanzierung

- (1) Die Piratenpartei Österreichs finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- (2) Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - (b) die Spende stammt von einer juristischen Person.
- (3) Der Schatzmeister publiziert die Jahresrechnung des vergangenen Rechnungsjahres mit einer Auflistung der öffentlichen Spenden, sowie der Beträge der anonymen Spenden spätestens bis zur ordentlichen Bundesgeneralversammlung.

§ 23 Anstellung

- (1) Der Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreich kann zur Erreichung des Parteizwecks Personen anstellen.
- (2) Angestellte der Piratenpartei Österreich dürfen mit keinem Erweiterter Bundesvorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.

§ 24 Aufträge

- (1) Der Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreich kann zur Erreichung des Parteizwecks bezahlte Aufträge vergeben.
- (2) Aufträge bei denen lediglich Material- und Transportkosten, Reisespesen und Ähnliches aber keine Arbeit vergütet wird gelten nicht als bezahlte Aufträge im Sinne dieses Artikels.
- (3) Die Auftragnehmer bezahlter Aufträge der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Erweiterter Bundesvorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.



§ 23 Mitgliederbeiträge

- (1) Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--. Piraten mit limitiertem Einkommen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag von CHF 30.--.
- (2) Gebietsparteien sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- (3) Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres bezahlt.
- (4) Bei Eintritt während der zweiten Geschäftsjahreshälfte wird dem Mitglied für das Beitrittsjahr nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages verrechnet.
- (5) Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der Piratenpartei Österreichs eingetroffen ist.
- (6) Piraten welche mit mehr als 60 Tagen mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand sind werden automatisch zum Sympathisanten.

§ 25 Mandatsabgabe

- (1) Jedes Mitglied das aufgrund seiner Kandidatur durch die Piratenpartei Österreich in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben.
- (2) Die Einzelheiten werden durch Mandatsabgabenordnung geregelt, die von der Bundesgeneralversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.

§ 26 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

Artikel 6: Landesorganisationen**§ 27 Anerkennung**

- (1) Der Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreichs entscheidet über die Anerkennung einer Landesorganisation. Die Entscheidung kann an die Bundesgeneralversammlung der Piratenpartei Österreichs weitergezogen werden.
- (2) Es kann nur einer Landesorganisation pro Bundesland anerkannt werden.

§ 28 Gebietsparteien

- (1) Die Piratenpartei Österreich ist die Gebietspartei höchster Stufe.
- (2) Die Gebietsparteien zweiter Stufe sind die von der Piratenpartei Österreich anerkannten Landesorganisationen.



- (3) Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können untergeordnete Gebietsparteien innerhalb ihres Gebiets anerkennen. Sie regeln die Anerkennung und sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.
- (4) Die Gebiete von Gebietsparteien gleicher Stufe überschneiden sich nicht.

§ 29 **Ausschluss oder Aberkennung**

- (1) Der Ausschluss oder die Aberkennung als Landesorganisation muss durch den Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreichs beim Piratengericht beantragt werden. dieses befindet über den Ausschluss.
- (2) Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln den Ausschluss oder die Aberkennung als Gebietspartei von Gebietsparteien untergeordneter Stufen. Sie sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

§ 30 **Statuten der Gebietsparteien**

- (1) Die Statuten von Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - (a) Es müssen alle Ziele der übergeordneten Gebietsparteien übernommen werden;
 - (b) Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
 - (c) Die Mitgliedschaft in einer Gebietspartei muss die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gebietsparteien bedingen;
 - (d) Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
 - (e) Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr müssen demjenigen der Piratenpartei Österreichs entsprechen.
 - (f) Die die Gebietsparteien betreffenden Bereiche der Statuten der Piratenpartei Österreichs müssen als übergeordnetes Recht anerkannt werden.
 - (g) Jede Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufe hat für Streitigkeiten das Bundeschiedsgericht als zuständig zu anerkennen.
- (2) Jede Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe hat in ihren Statuten mindestens folgende Organe vorzusehen:
 - (a) den Parteitag als höchstes Organ der Gebietspartei;
 - (b) den Vorstand für die Leitung und Repräsentation der Gebietspartei nach aussen;
 - (c) die Revisionstelle oder Geschäftsprüfungskommission.



- (3) Jede Statutenänderung muss den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

§ 31 Mitgliedschaft in Gebietsparteien

- (1) Mitglieder einer Gebietspartei sind zugleich Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
- (2) Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Gebietspartei frei wählen, ist jedoch immer Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien.
- (3) Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Gebietsparteien müssen durch den Vorstand einer Gebietspartei innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien gemeldet werden.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand einer Gebietspartei beim Schiedsgericht beantragt werden.
- (5) Gebietsparteien können Mitglieder nicht aus ihrer Gebietspartei ausschliessen.
- (6) Es ist nur möglich Mitglied einer Gebietspartei gleicher Stufe zu sein.

§ 32 Gründung von Gebietsparteien

- (1) Gründungsmitglieder einer Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufen müssen Piraten der Piratenpartei Österreichs sein.
- (2) Ein Vertreter des Vorstandes der jeweils übergeordneten Gebietspartei prüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 24 Abs 1 der Piratenpartei Österreichs Statuten erfüllen.
- (3) Alle Mitglieder der Piratenpartei Österreichs werden durch den Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreichs vorgängig darüber informiert, wenn eine neue Gebietspartei gegründet wird.
- (4) Die Gründung einer Gebietspartei führt nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur automatischen Mitgliedschaft aller im entsprechenden Gebiet wohnhaften Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, sofern diese nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind.
- (5) Der Vorstand der übergeordneten Gebietspartei informiert nach der Gründung und Anerkennung einer neuen Gebietspartei alle Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, die im entsprechenden Gebiet wohnhaft und nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind, dass sie der neuen Gebietspartei zugeteilt werden, wenn sie der Zuteilung nicht innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand der übergeordneten Gebietspartei widersprechen.



§ 33 Finanzen von Gebietsparteien

- (1) Die finanziellen Mittel der Landesorganisation werden grundsätzlich durch die Piratenpartei Österreichs zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.
- (2) Gebietsparteien erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
- (2bis) Spenden müssen entsprechend den Statuten der Piratenpartei Österreichs ausgewiesen werden.
- (3) Der Erweiterter Bundesvorstand ist verpflichtet 50 v.H. des Mitgliederbeitrags an die Landesorganisationen zu überweisen, in der ein Parteimitglied eingetragen ist. Sollte das Parteimitglied keinem Landesorganisation angehören, dann fällt der ganze Betrag der Piratenpartei Österreichs zu. Es ist möglich die Überweisungen an die Landesorganisationen periodisch summiert durchzuführen.
- (4) Der Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreichs kann einer Sektion ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung geschehen.
- (5) Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Österreichs haben das Recht die Buchhaltung aller Gebietsparteien einzusehen.
- (6) Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Finanzierung untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

§ 34 Zuständigkeiten von Gebietsparteien

- (1) Landesorganisationen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Landesorganisation muss den Erweiterter Bundesvorstand der Piratenpartei Österreichs über seine Aktivitäten informieren.
- (2) Landesorganisationen vertreten alle Positionen der Piratenpartei Österreichs, es sei denn, durch Beschluss der Bundesgeneralversammlung der Piratenpartei Österreichs wird der Landesorganisation erlaubt, eine abweichende Position einzunehmen.
- (3) Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Zuständigkeiten untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.



Artikel 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Publikationsorgan

- (1) Das offizielle Publikationsorgan ist die Website "piratenpartei.at"

§ 36 Auflösung der Partei

- (1) Für die Auflösung der Piratenpartei Österreich, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20 v.H. Quorums sämtlicher Piraten erforderlich.
- (2) Nach Auflösung der Partei wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, unter den bis dahin verbliebenen Piraten gleichmässig verteilt.

§ 37 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
- (2) Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (3) Erstmals dauert das Geschäftsjahr vom xx xx 2012 bis zum 31. März 2013.

